



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

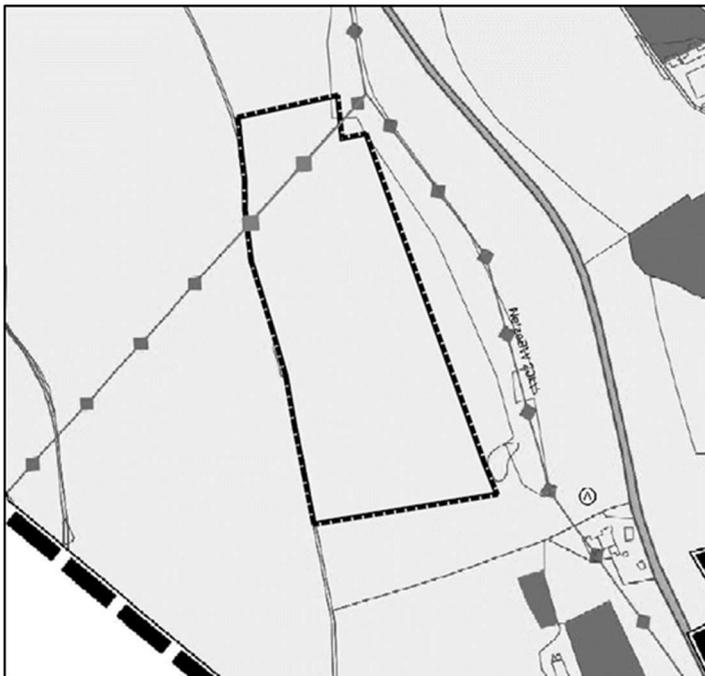
Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“, Gemeinde Hardheim, Gemarkung Gerichtstetten

frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat in ihrer Sitzung am 31.03.2021 die Änderung des „Flächennutzungsplanes 2015“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Gerichtstetten“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Hardheim, zwischen den Ortslagen Hohenstadt (Ahorn) und Gerichtstetten. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von insgesamt ca. 11,9 ha und liegt im Südwesten des Flurstücks Nr. 9303. Im Norden, Osten und Süden reicht das Flurstück Nr. 9303 über den Geltungsbereich hinaus. Im Westen grenzt das Flurstück Nr. 9304 (Wirtschaftsweg) an. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang:



Ziel und Zweck der Planung

Die Änderung des „Flächennutzungsplans 2015“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Solarpark zu nutzen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss, dieser jedoch an der betreffenden Stelle aktuell landwirtschaftliche Flächen ausweist, muss dieser geändert werden.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung, der Begründung und des Umweltberichts wird

vom 21.06.2021 bis 22.07.2021

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im EG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes (www.gvv-hardheim-wallduern.de) eingestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen unter folgendem Link des zuständigen Planungsbüros gutschker & dongus GmbH abgerufen werden (www.fnphardheim.gutschker-dongus.de).

Sollte hierbei ein Hinweis auf Ihre Sicherheitseinstellungen eingeblendet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator und veranlassen Sie eine Anpassung Ihrer Sicherheitseinstellungen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Gemeindeverwaltungsverband vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der letzte Abgabetermin ist der **22.07.2021**. Zur Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Anregungen ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Walldürn, den 11.06.2021

Markus Günther, Verbandsvorsitzender